



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3216

Der Oberbürgermeister

III/32-323-34-0-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

30.10.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	14.11.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Beschlussentwurf:

Die „Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009“ wird gemäß Anlage 1 dieser Vorlage beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Lünenbach

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Weißenberg, FB 32, 406 - 3234

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Keine.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabchluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

Begründung:

Mit dieser Änderungssatzung wird eine Ermächtigungsgrundlage für ordnungsbehördliche Verfügungen zur Festlegung von Standplätzen für Abfallbehälter geschaffen.

Grundsätzlich besteht bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der sich im weiteren Verlauf anschließenden Bauanträge die Verpflichtung, ausreichende Standplatzmöglichkeiten auf den Grundstücken zu schaffen. Dennoch gibt es vereinzelte Beschwerdelagen zu Altfällen, die aus einer Standplatzproblematik resultieren.

Mithilfe dieser neuen Satzungsregelung kann, soweit keine Einsicht/Kooperation des Grundstückseigentümers erzielt wird, ordnungsbehördlich eine Klärung der Beschwerdelage erzielt werden. Darüber hinaus berücksichtigt die Satzung Änderungen/Erweiterungen der Ordnungswidrigkeitentatbestände, die dem besseren Vollzug dienen, Ergänzungen, die sich aus den Regelungen des Verpackungsgesetzes ergeben, sowie redaktionelle Anpassungen.

Anlage/n:

2019-10-10 6. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung (Anlage 1)
2019-10-10 Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung (Anlage 2) - 6.
Änderung

**Satzung vom
zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Leverkusen vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), sowie § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff), § 22 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Rechtspflege-, Straf- und Owi-Gesetze-Euroeinführungsg vom 13.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3574), unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966) sowie des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 12 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.

2. In § 9 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG).

3. In § 16 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.“

4. In § 26 Abs. 1 Buchstabe g) wird nach „§ 12 Abs. 2“ folgender Text eingefügt:
„oder § 12a Abs. 2“
5. In § 26 Abs. 1 wird nach Buchstabe h) folgender neuer Buchstabe i) eingefügt:
„§ 13 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,“
6. § 26 Abs. 1 Buchstabe i) (alt) wird zu Buchstabe j) (neu) und die Formulierung „Abs. 8“ durch „Abs. 9“ ersetzt.
7. Hinter § 26 Abs. 1 Buchstabe j) (neu), wird folgender neuer Buchstabe k) eingefügt:
„§ 15 Abs. 2 u. 3 Sperrmüllabfälle nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,“
8. § 26 Abs. 1 Buchstabe Buchstabe j) (alt) wird in Buchstabe l) (neu) umbenannt.
9. § 26 Abs. 1 Buchstabe k (alt) wird in Buchstabe m (neu) umbenannt.
10. § 26 Abs. 1 Buchstabe l) (alt) wird in Buchstabe o) (neu) umbenannt.
11. Hinter § 26 Abs. 1 Buchstabe m) (neu) wird folgender neuer Buchstabe n) eingefügt:
„§ 16 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,“
12. § 26 Abs. 1 Buchstabe m) (alt) wird in Buchstabe p) (neu) umbenannt.
13. § 26 Abs. 1 Buchstabe n) (alt) wird in Buchstabe q) (neu) umbenannt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Synopse zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p align="center">§ 4 Abs. 12 Abfallarten</p> <p>Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches</p>	<p align="center">§ 4 Abs. 12 Abfallarten</p> <p>Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.</p>	<p>Aufgrund des in 2017 verabschiedeten VerpackG ist zwischen den dualen Systemen und der Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen.</p>
<p align="center">§ 9 Abs. 2 Buchstabe c) Bereitstellung der Abfälle</p> <p>Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.</p>	<p align="center">§ 9 Abs. 2 Buchstabe c) Bereitstellung der Abfälle</p> <p>Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.</p>	<p>Unter anderem ist auch der Mitbenutzungsanspruch, der Sammelstruktur des örE, gem. § 22 Abs. 4 VerpackG förmlich seitens der Stadt geltend zu machen. In diesem Fall können anschl. die anteiligen Kosten bei den dualen Systemen, entsprechend den vertragl. Vereinbarungen der Abstimmungsvereinbarung, eingefordert werden. Die Satzung ist analog anzupassen.</p>
	<p align="center">§ 16 Abs. 5 (neu) Standplatz der Abfallbehälter</p> <p>Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.</p>	<p>Dieser Absatz wird als Eingriffsgrundlage für ggfs. erforderliche Ordnungsverfügungen benötigt, um im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung und einem saubereren Stadtbild notfalls einen Standplatz ordnungsrechtlich durchsetzen zu können.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. g) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 12 Abs. 2 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,</p>	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. g) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 12 Abs. 2 oder § 12a Abs. 2 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. i) (neu) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 13 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,</p>	<p>Einführung eines zusätzlichen Ordnungswidrigkeitstatbestandes. Dieser korrespondiert mit der im Vorjahr beschlossenen konsequenten Vorgehensweise gegen überfüllte Restmüll- und Papierbehälter.</p>
<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. j) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 13 Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,</p>	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. j) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 13 Abs. 8 Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. k) (neu) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 15 Abs. 2 u. 3 Sperrmüllabfälle nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,</p>	<p>Einführung eines zusätzlichen Ordnungswidrigkeitstatbestandes. Dies ermöglicht zukünftig Sperrmüllabfälle, die nicht angemeldet wurden mit einem Bußgeld zu belegen.</p>
	<p align="center">§ 26 Abs. 1 Buchst. n) (neu) Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 16 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,</p>	<p>Entsprechend der Möglichkeit einen Standplatz für Abfallbehälter seitens der Stadt festzulegen, wird ein damit korrespondierender Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt.</p>